



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: [GV. NRW. 2016 Nr. 37](#)
Veröffentlichungsdatum: 20.11.2016
Seite: 992

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung prüfungserleichterter Aufstieg Steuer

203013

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung prüfungserleichterter Aufstieg Steuer

Vom 20. November 2016

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales:

Artikel 1

Die Verordnung prüfungserleichterter Aufstieg Steuer vom 3. Dezember 2014 ([GV. NRW. S. 873](#)), die durch Verordnung vom 4. November 2015 ([GV. NRW. S. 737](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung über den Qualifizierungsaufstieg in die Laufbahngruppe 2

**in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen
(Verordnung Qualifizierungsaufstieg Steuer - VOQualiAST)".**

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 1
Zulassung zur Qualifizierung**

Beamtinnen und Beamte der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 in der Steuerverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen, die die Voraussetzungen des § 21 Absatz 1 der Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 ([GV. NRW. S. 461](#)) in der jeweils geltenden Fassung erfüllen und bei der letzten dienstlichen Beurteilung in der Besoldungsgruppe A 8 das Gesamturteil „hervorragend“ oder „sehr gut“ oder in der Besoldungsgruppe A 9 das Gesamturteil „hervorragend“, „sehr gut“, „gut“ oder „vollbefriedigend“ erhalten haben, können bei ihren Dienstvorgesetzten einen Antrag auf Zulassung zum Qualifizierungsaufstieg in die Laufbahngruppe 2 in der Steuerverwaltung stellen (Zulassung zur Qualifizierung gemäß § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 der Laufbahnverordnung). Das weitere Auswahlverfahren nach § 21 Absatz 4 der Laufbahnverordnung regelt die oberste Dienstbehörde durch Verwaltungsvorschrift.“

3. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Textteil von Nummer 1 werden die Wörter „§ 31 Absatz 5 Satz 1“ durch die Angabe „§ 21 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „des gehobenen Dienstes“ durch die Wörter „der Ämtergruppe des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2“ ersetzt.

4. § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Prüfungsausschuss ist mit einer Beamtin oder einem Beamten der Ämtergruppe des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 für den Vorsitz und zwei Beamtinnen oder Beamten der Laufbahngruppe 2 als Beisitzerin oder als Beisitzer zu besetzen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 2016

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Norbert W a l t e r-B o r j a n s

GV. NRW. 2016 S. 992